

Mitteilungsbrief des German Desk Brasilien

Brazil

TRENCH, ROSSI E WATANABE ADVOGADOS
ASSOZIIERT MIT BAKER & MCKENZIE INTERNATIONAL, SWISS VEREIN

Mai / Juni 2008

Inhalt dieser Ausgabe:

Die Nicht-Teilnahme eines Verbrauchers an einem Produkt-Rückruf entlässt den Hersteller nicht aus der Haftung

Die Umweltschutzbehörde des Staates São Paulo hat die Namen der grössten Emissionsquellen von Kohlendioxid veröffentlicht

Das Bundesfinanzamt hat eine formelle Anfrage zum Thema Besteuerung von Zertifikaten auf Emissionsverringerungen – CERs beantwortet

Neue Richtlinie des Brasilianischen Patent- und Markenamtes INPI bezüglich Patenten sorgt für Auseinandersetzungen

Senat genehmigt Gesetzentwurf, der den Schutz von Markenrechtinhabern erweitert

Die Nicht-Teilnahme eines Verbrauchers an einem Produkt-Rückruf entlässt den Hersteller nicht aus der Haftung

Gemäss der Entscheidung der 3. Kammer des Brasilianischen Obersten Landesgerichtshofes STJ (= *Superior Tribunal de Justiça*) ist die Tatsache, dass ein Verbraucher nicht dem Rückruf eines Produktes Folge geleistet hat und das Nicht-Durchführen von Wartungsarbeiten an einem Fahrzeug nicht dafür ausreichend, den Hersteller im Falle eines Unfalls aus der Haftung zu entlassen. Damit wurde die Entscheidung aufrecht erhalten, nach der ein Fahrzeughersteller dazu verurteilt wurde, Schadensersatz an eine Familie zu zahlen, weil ein Airbag nicht ordnungsgemäss funktionierte und explodierte.

Das Unternehmen hat vorgebracht, dass die Nicht-Teilnahme an der Rückrufmassnahme und der Mangel an Wartungsarbeiten die Kausalitätskette unterbrochen hat, wobei die ausschliessliche Schuld beim Opfer liegt. Es wurde vom Gericht klargestellt, dass es einen Herstellungsfehler beim Produkt gab, der durch das Unternehmen auch öffentlich zugestanden wurde, indem die Kunden zur Teilnahme an der Produkt-Rückrufmassnahme aufgerufen wurden. Weiters hat ein gerichtlicher Sachverständiger bekundet, dass ein Kurzschluss im Airbag – System das Auslösen des Airbags verursacht hat.

Quelle: *Revista Consultor Jurídico*

Die Umweltschutzbehörde des Staates São Paulo hat die Namen der grössten Emissionsquellen von Kohlendioxid veröffentlicht

Seit 25. April 2008 hat die Umweltschutzbehörde des Staates São Paulo CETESB (= *Companhia de Tecnologia de Saneamento Ambiental*) eine Liste der Industrieunternehmen auf seiner Homepage veröffentlicht, die an der staatlichen Studie zu stationären Emissionsquellen von Kohlendioxid (CO₂) teilnahmen, die unter dem Programm „*Programa Respira São Paulo*“ vom Umweltsekretariat des Staates São Paulo SEMA (= *Secretaria de Meio Ambiente do Estado de São Paulo*) erstellt wurde.

Trench, Rossi e Watanabe Advogados

Av. Dr. Chucri Zaidan, 920
13º andar – Market Place Tower I
04583-904 - São Paulo SP Brasil
Tel.: +55 11 3048 6800
Fax: +55 11 5506 3455

www.trenchrossiewatanabe.com.br

©2008 Trench, Rossi e Watanabe Advogados
Alle Rechte vorbehalten

Auf Grundlage dieser Bestandsaufnahme wurden nun die 100 grössten industriellen Verursacher von Kohlendioxid-Emissionen entsprechend des gemessenen Schadstoffausstosses im Jahre 2006 aufgeführt. Man kam zu dem Schluss, dass die von diesen 100 Industrieunternehmen verursachten Emissionen 98,1 % des im gesamten Bundesstaat anfallenden Schadstoffausstosses ausmachen; 99,7 % entstehen dabei bei Herstellungsprozessen und 97 % durch den Verbrauch von Kraftstoffen.

Als nächsten Schritt bezüglich der Studie wird nun eine Untersuchung der Emissionen erfolgen, die durch den Verbrauch von erneuerbaren Energien entstehen, sowie von Emissionen, die bei der landwirtschaftlichen Produktion von Biomasse entstehen, welche dann von den untersuchten Betrieben genutzt werden.

Der folgende Link führt zur Liste der Industriebetriebe, die bei der Studie der CETESB untersucht wurden:

<http://www.cetesb.sp.gov.br/100co2.pdf>

Das Bundesfinanzamt hat eine formelle Anfrage zum Thema Besteuerung von Zertifikaten auf Emissionsverringerungen – CERs beantwortet

Am 7. April 2008 hat das Bundes-Finanzamt des 9. Finanz-Verwaltungsbezirkes, der die Staaten Paraná und Santa Catarina abdeckt, eine Anfrage zum Thema Besteuerung bei der länderübergreifenden Übertragung von CER Zertifikaten – auch als „carbon credits“ bekannt - beantwortet. Dies bezog sich auf die Körperschaftssteuer und die PIS/PASEP (= *Programa de Integração Social/Programa de Acesso Seriado à Educação Superior*) und COFINS (= *Contribuição para o Financiamento da Seguridade Social*) Steuern.

Die CER Zertifikate haben ihren Ursprung in der Einführung von Mechanismen für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanisms – CDM) mit dem Ziel der Reduzierung von Treibhausgasen in Übereinstimmung mit dem Protokoll von Kyoto. Wie im Protokoll vorgesehen, können die entwickelten Länder an CDM Projekten teilnehmen, um CER Zertifikate zu erhalten, mit dem Ziel, die nationalen Vorgaben zur Reduzierung von Treibhausgasen zu erreichen.

Obwohl die gesetzliche Grundlage der CER Zertifikate noch nicht gesetzlich bestimmt wurde, was allerdings für die Besteuerung dieser „carbon credits“ notwendig wäre, vertritt das Bundes-Finanzamt des 9. Finanz-Verwaltungsbezirkes die Ansicht, dass falls das brasilianische Unternehmen eine entsprechende Methode übernommen hat (die eine Methode ist, bei der die Einkommenssteuer anhand eines bestimmten Prozentsatzes auf die Einnahmen des Unternehmens berechnet wird, anstatt auf den Gewinn), dann sollte die Berechnungsgrundlage für die Einkommenssteuer auf die Einnahme aus der länderübergreifenden Übertragung eines „carbon credits“ 32 % der entsprechenden Einnahme betragen.

Darüber hinaus, laut der von den brasilianischen Finanzbehörden gegebenen Antwort, sollen die Einkünfte, die sich aus der länderübergreifenden Übertragung

von Rechten in Bezug auf „carbon credits“ ergeben, von den PIS/PASEP und CONFIS Steuern ausgenommen sein, unter der Voraussetzung, dass tatsächlich Geldmittel nach Brasilien fließen.

Letztlich muss noch darauf hingewiesen werden, dass diese Antwort nicht für alle Steuerzahler verbindlich ist, sondern nur für die Steuerzahler, welche die entsprechende Anfrage gestellt haben.

Neue Richtlinie des Brasilianischen Patent- und Markenamtes INPI bezüglich Patenten sorgt für Auseinandersetzungen

Ein Beschluss des Brasilianischen Patent- und Markenamtes INPI (= *Instituto Nacional de Propriedade Industrial*) sorgt für Auseinandersetzungen innerhalb der Regierung. In einer internen Richtlinie nimmt das Amt eine begünstigende Position bezüglich der Patentierung von polymorphen Formeln von Medikamenten ein. Nach Ansicht des Gesundheitsministeriums und anderer Bereiche der öffentlichen Verwaltung, belastet dies jedoch das Wachstum der Hersteller von Generika und verteuert dadurch die Einkäufe von Medikamenten – insbesondere von denen, die von den Apotheken und Krankenhäusern des allgemeinen Gesundheitssystems SUS (= *Sistema Único de Saúde*) getätigt werden.

Nach Ansicht der Kritiker des INPI müssen die polymorphen Formeln nicht patentiert werden, weil es sich um eine bloße Kennzeichnung oder Charakterisierung von Formen oder kristallinen Strukturen von bereits bestehenden chemischen Substanzen handelt. Die Forschungsvereinigung der pharmazeutischen Industrie INTERFARMA (= *Associação da Indústria Farmacêutica de Pesquisa*) sieht das nicht so: „Die Gesetzgebung sagt, dass polymorphe Strukturen der Patentierung unterliegen, sofern die Voraussetzungen einer erfinderischen Tätigkeit, der Neuigkeit und Anwendbarkeit vorliegen“.

Die Regierung sieht die Diskussion aus einem anderen Blickwinkel. Das Entwicklungsministerium unterstellt, dass das INPI die technologische und gesetzliche Kompetenz besitzt, um Richtlinien bezüglich der Prüfung von Patenten festzulegen. Jedoch müssten diese Richtlinien auch Gültigkeit erlangen. Das letzte Wort zu diesem Thema stehe ohnehin der interministeriellen Gruppe zum Thema geistiges Eigentum GIPI (= *Grupo Interministerial de Propriedade Intelectual*) zu. Diese Gruppe werde dann die staatliche Politik zu diesem Thema festlegen, die in Zukunft eingeschlagen wird.

Ein Angestellter des Gesundheitsministeriums hat bekräftigt, dass wenn diese Patente durch das INPI erteilt werden, dann besteht das Risiko, dass die aktiven Substanzen verschiedener Medikamente, die heutzutage bereits in öffentlichem Eigentum stehen, dann nicht mehr zur freien Verfügung stehen, was dann die Produktion von Generika verhindert. Der Bereich der öffentlichen Gesundheit nennt als Beispiel den Fall des anti-retroviralen Medikamentes Ritonavir, welches zur Bekämpfung des Aids-Virus benutzt wird. Dieses steht bereits im öffentlichen

Eigentum, unterlag allerdings vielen Anträgen auf die Patentierung von polymorphen Strukturen seines Wirkstoffes. Wenn diesen Patentanträgen stattgegeben wird, dann wird die Herstellung der Generika unterbunden.

Das INPI allerdings verneint, dass es dazu kommen wird. Es soll vielmehr nun genau und mit grosser Schärfe bestimmt werden, was genau der Patentierung unterliegt. Die festgelegten Richtlinien sind klar bestimmt und nicht als locker anzusehen.

Es werden aber nur Patente auf polymorphe Strukturen erteilt, die dann tatsächlich eine Innovation und einen Fortschritt gegenüber dem aktuellen Stand der Technik darstellen. Selbst wenn die Patente auf die polymorphen Strukturen erteilt werden, berührt das nicht das öffentliche Eigentum an der aktiven Substanz.

Die Entscheidung des INPI beunruhigt auch das Ministerium für auswärtige Beziehungen. Ein Mitarbeiter des Ministeriums wies darauf hin, dass nach dem TRIPS Abkommen der Welthandelsorganisation WTO keine Verpflichtung besteht, Patente auf polymorphe Strukturen zu erteilen.

Quelle: *O Estado de S. Paulo*

Senat genehmigt Gesetzentwurf, der den Schutz von Markenrechtsinhabern erweitert

Der Senat hat einen Gesetzentwurf genehmigt, der den Schutz von Markenrechtsinhabern verstärkt. Das Gesetz Nr. 9.279/96, welches die Rechte und Pflichten in Bezug auf das gewerbliche Eigentum regelt, kann nun strenger angewendet werden, um einen grösseren Schutz für Marken gegen Nachahmungen – umgangssprachlich Produktpiraterie genannt – zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf verstärkt den Schutz einer Marke gegen die Verwendung identischer oder ähnlicher Bildmarken in anderen Wirtschaftsbereichen. Dies erfolgt stets unter der Voraussetzung, dass der Markenrechtsinhaber darlegt, dass die Nachahmung eine gesetzeswidrige Wettbewerbshandlung ist, einen Imageschaden anrichtet oder dass die Verwendung seinem Ansehen in der Branche oder seinem Prestige schadet.

Deswegen wird auch als Straftäter angesehen, wer eine fremde Marke, einen Ausdruck oder einen Werbetext gebraucht oder nachahmt, mit dem Ziel den Ruf eines Unternehmens, eines Produktes oder einer Dienstleistung zu schädigen, obwohl er nicht als Konkurrent auf demselben Markt auftritt. Die Strafe darauf lautet Freiheitsentzug von drei Monaten bis zu einem Jahr zuzüglich einer Geldstrafe. Nach dem Gesetzentwurf wird auch derjenige als Straftäter angesehen, der ungerechtfertigterweise den Ruf, das Prestige oder das Ansehen in der Branche des Markenzeichens ausnutzt, mit dem Ziel, einen wirtschaftlichen Vorteil in einem Bereich zu erlangen, in dem die Marke nicht geschützt ist.

Der Senat hat in der Begründung des Gesetzentwurfes darauf hingewiesen, dass das Gesetz Nr. 9.279/96 nicht eindeutig dahingehend ist, was den Schutz von

Trench, Rossi e Watanabe Advogados
www.trenchrossiewatanabe.com.br

Mitteilungsbrief des German Desk / Brasilien
für unsere deutschsprachige
Leserschaft

Für Weitere Informationen:
germandesk@bakernet.com

Brasilien

Dr. Esther M. Flesch, LL.M. (Michigan)
Camila von Ancken
Christoph Schneider
Karin Klempp Franco, LL.M. (Köln)
Marianne Albers
Tatiana Millar de C. Guerra

Verfasser

Karin Klempp
Christoph Schneider

Herausgeber

German Desk

Brasília

SCN - Q. 04 Bloco B - Sala 503B
Centro Empresarial Varig
70714-900 - Brasília, DF
Tel: +55 61 2102 5000
Fax: +55 61 3327 3274

Porto Alegre

Av. Borges de Medeiros, 2233
4º andar
90110-150 - Porto Alegre - RS
Tel.: +55 51 3220 0900
Fax: +55 51 3220 0901

Rio de Janeiro

Av. Rio Branco, 1 - 19º - Setor B
20090-003 - RJ
Tel.: +55 21 2206 4900
Fax: +55 21 2206 4949

São Paulo

Av. Dr. Chucri Zaidan, 920 - 13º
04583-904 - São Paulo - SP
Tel.: +55 11 3048 6800
Fax: +55 11 5506 3455

Marken angeht, die arglistig in anderen Bereichen benutzt werden, in denen sie nicht geschützt sind, weil der missbräuchliche Verwender kein Konkurrent des Markenrechtinhabers ist. Dabei handele es sich aber eindeutig um parasitäres Verhalten, das für den Benutzer eine ungerechtfertigte Bereicherung darstellt. Dabei können dann Schäden bezüglich des Images des Produktes und der Dienstleistung entstehen, vor denen die Eintragung der Marke eigentlich schützen sollte.

Ein Gutachten äussert sich bereits positiv zum Gesetzesentwurf. Es wird hervorgehoben, dass der Gesetzesentwurf wichtig ist, um die Verwendung von Prestige, Renomee und Ruf einer bestimmten Marke zu schützen. Denn diese wurden nur durch die Aufwendung von Geld und Kreativität geschaffen und erlangt. Ein Ausnutzen zum Fördern eines anderen Geschäftszweckes ohne Risiken und Kosten, selbst wenn es sich um kein direktes Konkurrenzverhältnis handelt, soll in Zukunft vermieden werden.

Über den Gesetzesentwurf wird noch im Wirtschaftsausschuss CAE (= *Comissão de Assuntos Econômicos*) und im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport abgestimmt.

Quelle: *Migalhas de Hoje*